**Allgemeinverfügung**

**zur Regelung der Plakatwerbung für
die Europawahl,
die Wahl des Kreistages des Landkreises Rostock,
die Wahl der Stadtvertretung
am 09.06.2024 in der Bergringstadt Teterow**

Auf der Grundlage von § 22 des Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13.01.1993, §§ 2, 3 Abs. 2 der Sondernutzungssatzung der Bergringstadt Teterow vom 05.07.2018, § 35 S. 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 06.05.2020 und § 21a Landes- und Kommunalwahlgesetz vom 16.12.2010 in der jeweils gültigen Fassung, ergeht folgende Allgemeinverfügung:

Diese Allgemeinverfügung gilt nur für Parteien, Wählergruppen und Bewerber*innen, welche zur Europa- und Kommunalwahl 2024 in der Bergringstadt Teterow zugelassen sind.

Ein Rechtsanspruch auf Nutzung einer bestimmten öffentlichen Verkehrsfläche besteht nicht. Beanspruchen mehrere Parteien, Wählergruppen oder Bewerber*innen die gleiche Sondernutzungsfläche, so hat derjenige Vorrang, welcher zuerst auf die entsprechende Fläche zugegriffen hat, grundsätzlich ist eine gleichzeitige Nutzung mehrerer Parteien möglich.

**I. Geltungsbereich**
**1. Freigegebene Bereiche**

Folgende Bereiche und Standorte sind gemäß der Anlage 1 für Wahlplakatierung (Sondergroßflächen) freigegeben:

1. B108 – Bocksbergweg
2. B108 – Dreieck Güstrower Straße, Poggestraße
3. Wiese am Gummiweg
4. Malchiner Straße (zwischen Stadion und Banuat)
5. Bahnbrücke von-Moltke-Straße
6. Rosenstraße (Gründreieck)

**2. Werbung mit großformatigen Plakaten**

Die Plakatwerbung darf abweichend von § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Straßenverkehrsordnung (StVO) innerhalb einer Zeit von 6 Wochen unmittelbar vor der Wahl unter Beachtung folgender Nebenbestimmungen durchgeführt werden.

*Zu beachten ist, dass Plakatwerbung an Lichtmasten gesondert bei den Stadtwerken Teterow GmbH zu beantragen ist. (E-Mail: marketing@sw-teterow.de, Tel: 03996 1533-0)*

a.)
Die Plakatwerbung ist unzulässig im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen, vor Bahnübergängen und am Innenrand von Kurven.

b.)
Die Plakatwerbung darf nach Ort und Art der Anbringung sowie der Form und Farbe der Plakate nicht zu Verwechselungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen führen oder deren Wirkung beeinträchtigen. Sie darf nicht in den Verkehrsraum hineinragen. Auf § 33 Abs. 2 StVO wird verwiesen.

c.)
Die Beschädigung von Straßenbestandteilen (z. B. Bäume, Schilder) u. a. durch Befestigungen mittels Nägel/Schrauben und dergleichen ist unzulässig.

d.)
Die Plakatwerbung ist innerhalb von 2 Wochen nach dem Wahltag aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen.

e.)
In einem Radius von 50 m zu folgenden Ortslagen ist die Plakatwerbung am Wahltag ab 08:00 Uhr unzulässig:

1. Straße der Freundschaft (Regionale Schule Ost)
2. Schillerstraße/von-Pentz-Allee (Turnhalle Nord)
3. Platz des Friedens (Kulturhaus)
4. Fischersteig (Freiwillige Feuerwehr)
5. Rathaus Teterow

Plakatwerbung, die den vorstehenden Bestimmungen nicht entspricht, kann von der zuständigen Behörde entfernt und sichergestellt werden. Sachschäden sind der Bergringstadt Teterow unverzüglich zu melden.

**3. Verstoße gegen Strafgesetze sowie Verbote von verfassungsfeindlichen Äußerungen, Abbildungen oder Symbolen**

Es wird untersagt, Wahlwerbung zu betreiben, die gegen Strafgesetze (z. B. beleidigende Äußerungen, Verleumdung oder Volksverhetzung) verstößt oder verfassungsfeindliche Äußerungen, Abbildungen oder Symbole enthält.

**4. Kosten**

Innerhalb einer Zeit von 6 Wochen vor der Wahl und bis 2 Wochen danach ist Plakatwerbung gemäß § 21a Landes- und Kommunalwahlgesetz M-V gebührenfrei. In anderen Zeiträumen ist die Plakatwerbung gebührenpflichtig. Die Plakatwerbung ist in den gebührenpflichtigen Zeiträumen der Bergringstadt Teterow vor Durchführung in Textform anzuzeigen.

**II. Androhung von Zwangsgeld**

Soweit Plakatwerbung im öffentlichen Verkehrsraum ohne Einhaltung, der in dieser Verfügung enthaltenen Regelungen platziert wird oder nicht, nicht vollständig oder nicht innerhalb der v. g. Fristen von der jeweils verantwortlichen Partei fristgerecht entfernt wird, wird hiermit die Festsetzung eines Zwangsgeldes i. H. v. 50,00 Euro je Plakat angedroht (§ 25 Abs. 1 Satz 2 StrWG M-V i. V. m. §§ 87, 88 SOG M-V).

**III. Widerruf**

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung können jederzeit ganz oder teilweise widerrufen bzw. mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.

**Begründung:**

**zu I.**
**1. Festlegung von bestimmten Standorten für Wahlsichtwerbung in Sondergroßflächenformat**

Dass die politischen Parteien vor den jeweiligen Wahlterminen mit Wahlplakaten für sich werben, ist aus demokratischen und verfassungsrechtlichen Gründen grundsätzlich hinzunehmen, soll aber mit Blick auf die städtebaulichen, denkmalpflegerischen und touristischen Belange eingeschränkt werden. Die Zulässigkeit einer Beschränkung der Wahlsichtwerbung auf öffentlichen Straßen ist von der Rechtsprechung seit langem anerkannt. Parteien haben im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen grundsätzlich einen verfassungsrechtlich garantierten Anspruch auf Erteilung der erforderlichen Sondernutzungserlaubnis, der darauf gerichtet ist, ihnen Wahlsichtwerbung auf öffentlichen Straßen zu ermöglichen. Dieser Anspruch besteht jedoch nicht schrankenlos. Die Behörde ist berechtigt, dafür zu sorgen, dass eine wochenlange Verunstaltung des Ortsbildes durch wildes Plakatieren verhindert wird. Weitere Schranken können sich aus der Notwendigkeit ergeben, einen besonders schützenswerten Bereich von einer Sichtwerbung für Wahlzwecke gänzlich freizuhalten. Der Anspruch auf Gestattung einer Wahlsichtwerbung ist weiter dadurch

beschränkt, dass er lediglich auf eine Werbung in einem Umfang gerichtet ist, der für die Selbstdarstellung der jeweiligen Partei notwendig und angemessen ist (BVerwG, Urteil vom 13. Dezember 1974, Az. VII C 43.72).

In der Stadt Teterow ist der Schutz des Stadtbildes für den historischen Stadtkern rechtskräftig durch die Ortsgestaltungssatzung vom 30.12.2011 unter Schutz gestellt worden. Das wesentliche Ziel der Gestaltungssatzung ist der Schutz und die Regelung der zukünftigen Gestaltung des Stadtbildes der Stadt Teterow, welches von besonderer geschichtlicher, architektonischer und städtebaulicher Bedeutung ist.

Wahlwerbung, die in der Regel jeweils einige Monate hängt, stört wesentlich das Erscheinungsbild und ist einer touristisch intensiven Nutzung der Bereiche abträglich.

**2. Verbot der Wahlwerbung an bestimmten Orten und zu bestimmten Zeiten**
Die Regelungen des Erlasses des Wirtschaftsministers im Einvernehmen mit dem Innenminister des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 17. August 1994 (Amtsbl. M-V 1994, S. 899) und der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 27. Mai 2016 (Amtsbl. M-V 2016, S. 334) gelten für das gesamte Stadtgebiet. Ausnahme: Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit vom 15. September 2022.

**3. Verstöße gegen Strafgesetze sowie Verbote von verfassungsfeindlichen Äußerungen, Abbildungen oder Symbolen**
Der Verstoß gegen Strafgesetze sowie die Kundgabe von verfassungsfeindlichen Äußerungen, Abbildungen oder Symbolen bei der Gelegenheit von Wahlen wird in der Bergringstadt Teterow nicht toleriert.

**4. Kosten**
Die Erhebung von Gebühren ergibt sich aus der Sondernutzungs- sowie der Sondernutzungsgebührensatzung der Bergringstadt Teterow. In der „heißen" Wahlkampfphase ab 6 Wochen vor der Wahl kann Plakatwerbung gem. § 21 a LKWG M-V gebührenfrei durchgeführt werden.

**zu II.**
**Androhung von Zwangsgeld**
Es entspricht dem Gebot der Verhältnismäßigkeit, bei Verstößen gegen die unter Punkt II. näher dargestellten Tatbestände zunächst ein Zwangsgeld anzudrohen.

**zu III.**
**Widerruf**
Mithilfe dieses Hinweises soll auf die jederzeitige Anpassbarkeit der Verfügungen an sich in der Zukunft ändernde Sachverhalte/gesetzliche Bestimmungen aufmerksam gemacht werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Bergringstadt Teterow, Marktplatz 1-3, 17166 Teterow einzulegen.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft.

Teterow, den 14. März 2024

Andreas Lange
Bürgermeister

BERGRINGSTADT TETEROW 1 LANDKREIS ROSTOCK